

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 39/10 B**

L 3 SB 5750/09 (LSG Baden-Württemberg)  
S 3 SB 1521/08 (SG Karlsruhe)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,  
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Juni 2010 wird als unzulässig  
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 16.6.2010 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe (SG) vom 29.10.2009 wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und leide an einem Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt sind, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, "ob an einen nicht nach § 73 Abs. 2 SGG vertretungsbefugten Bevollmächtigten die gleichen prozessualen Sorgfaltsanforderungen wie an einen vertretungsbefugten Bevollmächtigten zu stellen sind". Die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage hat die Klägerin nicht genügend dargetan. Dazu hätte sie - gerade auch im Hinblick auf die Parallelvorschrift in § 79 Abs 3 Satz 1 ZPO - darlegen müssen, dass sich für die Beantwortung der Frage aus der vorhandenen Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes keine hinreichenden Anhaltspunkte ergeben (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2). Dies hat sie versäumt. Darüber hinaus reichen auch die Ausführungen der Klägerin zur Klärungsfähigkeit der von ihr aufgeworfenen Frage nicht aus. Auf die Beantwortung der Frage käme es im angestrebten Revisionsverfahren nur an, wenn das LSG an die Sorgfaltspflichten des damaligen (nicht vertretungsbefugten) Bevollmächtigten der Klä-



gerin höhere Anforderungen gestellt hätte, als zB an die der Klägerin selbst. Dass dies der Fall ist, ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen nicht.

- 6 Soweit die Klägerin als Verfahrensmangel eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht des LSG (§ 103 SGG) rügt, hat sie den Erfordernissen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht Rechnung getragen. Insbesondere fehlt es an der Bezeichnung eines übergangenen Beweis-antrages.
- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

